

## Gemeinderatsvorstand.

Rechnungsablässe. — Die neue Sommerfahrordnung. —  
Kriegerheimstätten.

Nach vierzehntägiger Pause wird der Gemeinderat morgen um 5 Uhr nachmittags wieder zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zusammentreten. Bizebürgermeister **Hierhammer** wird über die Schaffung von weiteren Lagerräumen zur Aufbewahrung von Wohnungs- und Werkstätteneinrichtungen durch den Krieg in Not geratener Personen berichten. Bekanntlich hat der Stadtrat kurz nach Kriegsbeginn solche Lagerräume für die Aufbewahrung von Wohnungs- und Werkstätteneinrichtungen den Beteiligten zur Verfügung gestellt, welche Einrichtung sich seither außerordentlich bewährte. Sie wurde von sehr vielen Personen in Anspruch genommen. Bizebürgermeister **Hof** wird über Nachträge zum Gebührentarif des Lagerhauses der Stadt Wien, über Bewilligung von Diensteszulagen für die Angestellten des Lagerhauses und über Zuschußkredite referieren. Stadtrat **Schneider** legt den Bericht über das Ergebnis der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Automobilstellwagen-Unternehmung im Geschäftsjahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915, ferner den Bericht über die Sommerfahrordnung 1916 der städtischen Straßenbahnen und Dampfstraßenbahnen vor. Demnach wird die Sommerfahrordnung unverändert wie im Jahre 1915 beibehalten und gleichzeitig genehmigt, daß je nach den Personalverhältnissen bei Eintritt der Möglichkeit Verbesserungen oder, wenn dies die Personalverhältnisse erfordern sollten, auch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden können.

Am meisten Beachtung beansprucht wohl das Referat des Oberleiters **Steiner** über die Errichtung von Kriegerheimstätten. Die auf Grund früherer Stadtratsbeschlüsse über die Errichtung von Kriegerheimstätten gepflogenen Verhandlungen

haben nach dem Berichte erfreulicherweise zu einem sehr günstigen Ergebnisse geführt, und es erscheint auch der erforderliche Kostenbetrag von rund  $4\frac{1}{2}$  Millionen Kronen durch das einsichtsvolle Entgegenkommen der Regierung und des Landesauschusses für Niederösterreich nahezu zur Gänze sichergestellt. Dem Gemeinderate wird nun vom Referenten der Antrag unterbreitet, genehmigend zur Kenntnis zu nehmen, daß die Regierung sich bereit erklärte, im Kuratorium des zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfonds mitzuwirken und die Errichtung der Siedlung I der Wiener Kriegerheimstätten dadurch zu fördern, daß der staatliche Wohnungsfürsorgefonds für den der 40prozentigen Quote der Baukosten entsprechenden Betrag der zu zahlenden Annuitäten bis zum Höchstbetrage von 120.000 Kronen jährlich die Bürgschaft und — nach Maßgabe des in den Fondszahlungen noch näher festzusetzenden Erfordernisses — auch die Zahlung übernimmt, ferner, daß der niederösterreichische Landesauschuß gleichfalls beschlossen hat, sich an dieser Aktion der Gemeinde Wien durch die Übernahme der Verzinsung und Amortisierung eines Betrages von einer Million Kronen zu beteiligen. Gleichzeitig wird dem Wiener Gemeinderate der Entwurf der Satzungen des Wiener Kriegerheimstättenfonds vorgelegt. Nach diesen Satzungen dient der Wiener Kriegerheimstättenfonds der Errichtung und Verwaltung von Kriegerheimstätten; er hat geeignete Wohngebäude selbst zu erbauen, die Wohnungen und Grundstücke an Kriegsbeschädigte oder Hinterbliebene von Kriegern zu überlassen und Maßnahmen aller Art zur Förderung des Fondszweckes anzubahnen. Sein Wirkungsbereich beschränkt sich vornehmlich auf das Gemeindegebiet von Wien, kann jedoch im Bedarfsfalle auch über diese Grenzen ausgedehnt werden. Die Verwaltung obliegt einem Kuratorium, das aus Vertretern des Staates, der Militärverwaltung, des Landesauschusses von Niederösterreich und der Gemeinde Wien besteht. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein von der Gemeinde Wien auf die Dauer von drei Jahren bestellter Oberkurator, dem zur Seite zwei Stellvertreter stehen, von denen der erste von der Regierung und der zweite vom Landesauschusse mit der gleichen Funktionsdauer bestellt wird. Die Dauer des Bestandes des Fonds wird mit 60 Jahren angenommen, kann jedoch nach Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert oder verkürzt werden.